

Analyse zur Haushaltslage

7. Aktuelle Haushaltslage - in Zeiten der Schuldenbremse

Mit der Einführung der Schuldenbremse in die Landesverfassung geht das Land den richtigen Weg. Ungebremste Kreditaufnahme wie in der Vergangenheit darf es nicht mehr geben. Das Land muss endlich seine Ausgaben seinen Einnahmen anpassen.

Mit seinem Finanzplan stellt das Land eine Zielplanung für den Schulden-Abbaupfad bis 2020 auf. Eine detaillierte Ausgabenplanung ab 2013 liegt dem nicht zugrunde. Das Land wird aufgrund der drohenden Haushaltsnotlage ein Sanierungsprogramm bis 2015 erarbeiten, das die notwendigen Sanierungsmaßnahmen im Finanzplanungszeitraum konkretisiert. Der LRH schlägt vor, dieses Programm in Sanierungsplanungen für jedes Ressort aufzuteilen und den Planungshorizont bis 2020 auszuweiten.

Bis 2020 muss das Land sein strukturelles Defizit von 1,32 Mrd. € abbauen. Die Einsparungen im Doppelhaushalt 2011/2012 waren erst der Beginn des Abbaupfades und der Anfang der Sanierung des Landeshaushalts. Alle, die Leistungen aus dem Landeshaushalt bekommen, müssen sich auf weitere Kürzungen einstellen. Es stehen diesem Land 4 weitere, noch schwierigere Spar-Doppelhaushalte bevor. Auch wer 2011/2012 verschont wird, hat seinen Beitrag zur Sanierung des Haushalts später zu leisten.

Trotz Schuldenbremse nimmt das Land bis 2020 etwa 6 Mrd. € weitere neue Schulden auf. Sein Schuldenberg steigt auf über 32 Mrd. € Bis dahin hat das Land effektiv noch keinen Cent getilgt. Und was geschieht, wenn die Zinsen steigen?

Mit dem „3. Nachtragshaushalt 2010“ hat der Landtag das strukturelle Finanzierungsdefizit um 60 Mio. € erhöht und damit den Sinn der Schuldenbremse gleich nach ihrer Einführung unterlaufen.

7.1 Wo steht das Land? Wo geht es hin?

Schleswig-Holstein hat in den vergangenen Jahrzehnten durch fortschreitende Schuldenaufnahme eine dramatisch hohe Verschuldung aufgebaut.

Das Land hat es bisher nicht geschafft, die aufgenommenen Kredite aus eigenem Antrieb und eigener Kraft zurückzuführen. Daher droht es an den daraus resultierenden Zinsausgaben zu ersticken.

Die Schuldenbremse zwingt das Land dazu, sein strukturelles Finanzierungsdefizit abzubauen.¹ Die mit dem Bund vereinbarten Konsolidierungshilfen von 720 Mio. € bis 2019 schaffen zusätzliche Anreize, den Abbau des strukturellen Defizits voranzutreiben. Sie werden nur gewährt, wenn die Vorgaben der Schuldenbremse eingehalten werden. Außerdem überwacht künftig der als Bund-Länder-Gremium eingerichtete Stabilitätsrat die Haushalte von Bund und Ländern. Der LRH erwartet insbesondere hierdurch, dass das Land sich beim Schuldenmachen diszipliniert und seinen Haushalt saniert. Denn: Wer die Haushaltssanierung jetzt verweigert, setzt die politische Handlungsfähigkeit Schleswig-Holsteins endgültig aufs Spiel.

Das Sparpaket für den Haushalt 2011/2012 war erst der Anfang. Bis 2020 werden 4 weitere, noch schwierigere Spar-Doppelhaushalte folgen müssen. Das werden weder für die Bürger, noch für die Landespolitiker leichte Zeiten. Die Politiker haben keine Möglichkeit, zusätzliches Geld zu verteilen. Sie müssen den Bürgern reinen Wein einschenken. Sie müssen erklären und vertreten, warum die Kürzungen notwendig und von den Bürgern solidarisch zu tragen sind.

Viele Empfänger von Landesleistungen werden bis 2020 mit erheblichen Einbußen rechnen müssen. Deutlich weniger Geld wird es für viele Einrichtungen des Landes geben. Das Land wird seine heutigen Standards nicht halten können. Neue Aufgaben darf es nur dann übernehmen, wenn es zusätzlich zu den notwendigen strukturellen Einsparungen weitere Einsparungen für die neuen Aufgaben realisieren kann.

Und wenn das strukturelle Defizit 2020 tatsächlich abgebaut ist, muss der strikte Sparkurs weiter verfolgt werden. Denn das Land sitzt dann auf einem noch höheren Schuldenberg als heute, den es anschließend abzubauen hat.

Das Land hat keine Alternative. Es kann seine Zinsausgaben nur durch Schuldentilgung senken. Das Land ist daher gezwungen,

- Aufgaben abzubauen,
- Personal zu reduzieren und
- seine Verwaltung besser zu organisieren.

Die Finanzplanung enthält für die Jahre 2013 und 2014 nur die Zielplanung für den Abbau des strukturellen Defizits. Ausgabenplanungen der

¹ Vgl. Nr. 3.1. dieser Bemerkungen.

Ressorts sind nicht eingeflossen. Die Finanzplanung liefert damit keine detaillierte Planung der notwendigen Sanierungsschritte ab 2013. Damit weiß die Landesregierung nicht, welche konkreten Anstrengungen sie noch leisten muss, um den Sanierungspfad einzuhalten.

Nach derzeit vorliegenden Informationen wird der Stabilitätsrat im Mai 2011 feststellen, dass dem Land eine Haushaltsnotlage droht. Das Land muss dann gem. § 5 Abs. 1 Stabilitätsratsgesetz mit dem Stabilitätsrat ein Sanierungsprogramm für den Zeitraum bis 2015 vereinbaren. Hierfür muss es geeignete Sanierungsmaßnahmen vorschlagen. Geeignet sind nur solche Maßnahmen, die in der alleinigen Kompetenz des Landes liegen.

Das **Finanzministerium** betont, dass es mit der Neugestaltung der Finanzplanung den zur Verfügung stehenden Finanzrahmen unter schrittweiser Rückführung des strukturellen Defizits bis 2020 aufzeige. Damit würden nicht Wünsche der Ressorts fortgeschrieben, die in der Vergangenheit durch riesige Globalpositionen der finanzwirtschaftlichen Realität angepasst werden mussten.

In der langfristigen Planung der Obergrenze für die Ausgaben sieht der **LRH** eine wichtige Grundlage für die Finanzplanung und die Sanierung des Landeshaushalts. Finanzministerium und LRH stimmen darin überein, dass die bisherige Finanzplanung mit ihren hohen globalen Minderausgaben zu Fehlentwicklungen geführt hat. Allerdings stellt das Finanzministerium bislang mit seiner neuen Finanzplanung nur eine Seite der Medaille dar. Die Vorgabe der Obergrenze garantiert noch nicht, dass diese eingehalten wird. Es ist daher konsequent und für den Stabilitätsrat notwendig, dass das Finanzministerium ein Sanierungsprogramm aufstellen wird. Daraus wird deutlich werden, mit welchen Maßnahmen der Finanzrahmen eingehalten werden kann. Damit wird die Regierung ihrer Aufgabe nachkommen, geeignete Maßnahmen zu treffen, „die nach der Finanzplanung erforderlich sind, um eine geordnete Haushaltsentwicklung ... in den einzelnen Planungsjahren zu sichern.“¹

Der LRH schlägt darüber hinaus vor, dass das Land für jedes Ressort eine Finanzplanung aufstellt und den Planungshorizont bis 2020 ausdehnt. Die hierfür erforderliche politische Debatte muss noch in dieser Legislaturperiode beginnen. Dabei sind insbesondere Ressorts und Fachpolitiker gefordert, nachhaltige Sanierungsbeiträge zu entwickeln. Frühzeitige offene Debatten erleichtern in späteren Perioden höhere Einsparbeiträge. Tiefe Einschnitte erfordern Vorläufe und Anpassungsmaßnahmen, die zeitlich nicht unterschätzt werden dürfen.

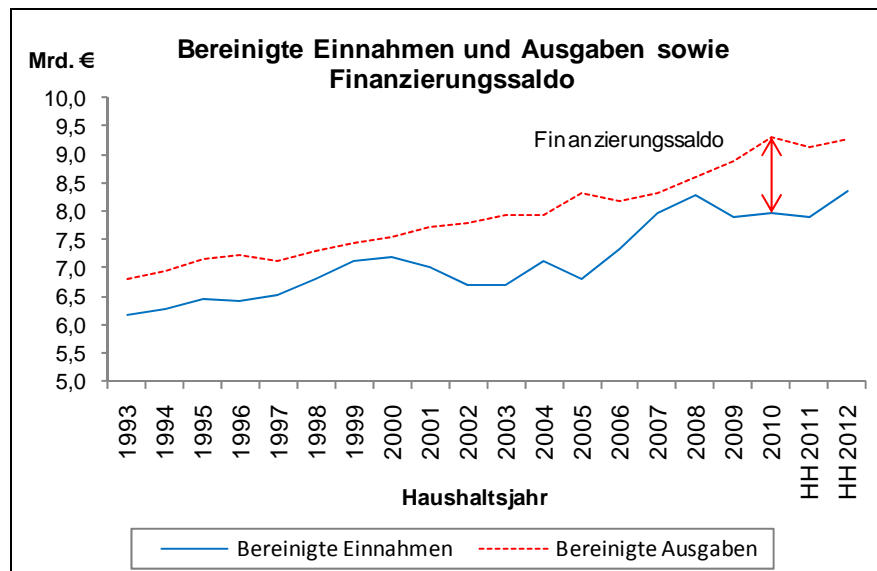
¹ § 50 Abs. 7 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

7.2 Finanzsituation katastrophal - aber nicht hoffnungslos

Die Finanzsituation des Landes ist dadurch gekennzeichnet, dass das Land seit Jahrzehnten mehr ausgibt als es einnimmt. Die Lücke wird stets mit Krediten geschlossen.

7.2.1 Hoher Finanzierungssaldo - wie konnte es so weit kommen?

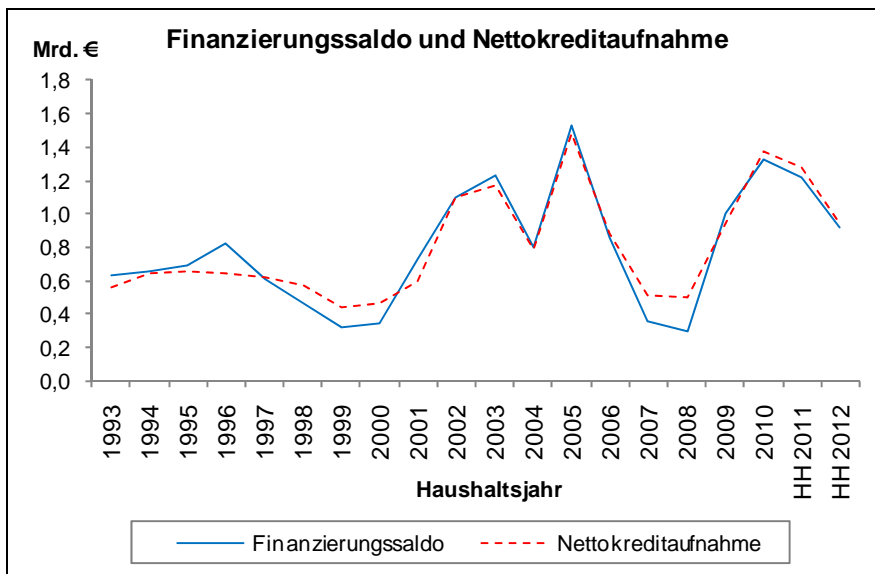
Mit Ausnahme der Jahre 1997, 2006 und 2011 steigen die bereinigten Ausgaben¹ von Jahr zu Jahr. In Zeiten von Konjunkturschwächen bleiben die Ausgaben unverändert oder steigen durch Konjunkturprogramme noch. Die bereinigten Einnahmen², insbesondere die Steuereinnahmen, brechen aber weg. Nur die sprudelnden Steuereinnahmen 2007 und 2008 führten - ähnlich wie 1999 und 2000 - fast dazu, dass die Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt werden konnten. Die sinkenden Einnahmen und die zusätzlichen Ausgaben zur Stützung der Konjunktur infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise bewirken, dass der Finanzierungssaldo seit 2009 wieder erheblich steigt. Das Land plant, 2011 seine Ausgaben zu senken und sie 2012 steigen zu lassen. Dadurch soll der Finanzierungssaldo wieder sinken. Dazu tragen auch die steigenden Einnahmen bei, wie z. B. 2012 die einmaligen Einnahmen von 54 Mio. € aus der Auflösung der Innovationsstiftung oder die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Grunderwerbsteuer von 80 Mio. €.



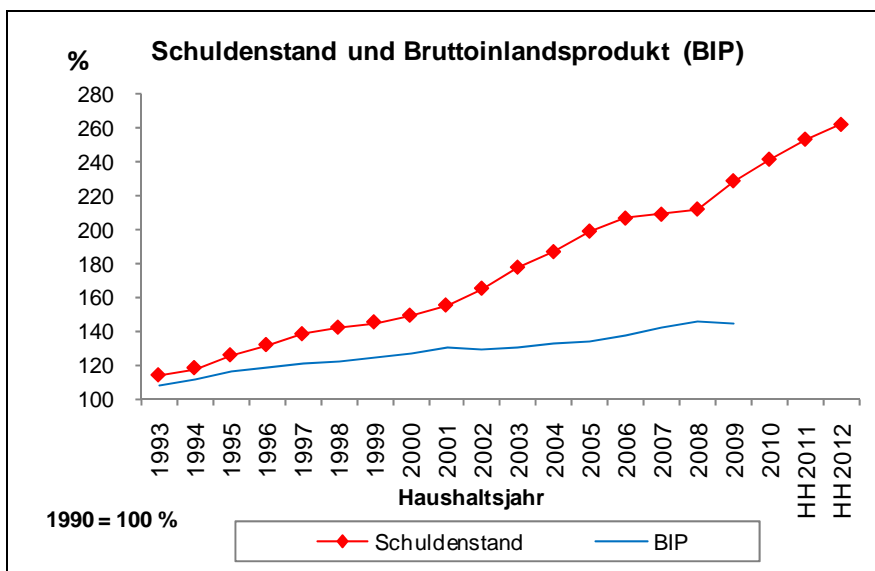
¹ Gesamtausgaben abzüglich Tilgungsausgaben, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen.

² Gesamteinnahmen abzüglich Schuldenaufnahme am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcke, Einnahmen von Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen.

Die Nettokreditaufnahme folgt dem Verlauf des Finanzierungssaldos. Seit 2006 nimmt das Land meistens mehr Kredite auf als es zur Deckung des Finanzierungssaldos braucht. Dies ist der Bildung von Rücklagen geschuldet. Vorsorge trifft es damit nicht, weil es nur Ausgabeermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr hinüberrettet. Sollen die Rücklagen verwendet werden, muss das Land Kredite aufnehmen oder die Beträge an anderer Stelle einsparen. Denn die Rücklagen stehen nur auf dem Papier und sind nicht wertmäßig vorhanden.



In den letzten 20 Jahren nahm der Schuldenstand deutlich schneller zu als das Bruttoinlandsprodukt des Landes.



Bis 2000 stieg die Kreditaufnahme nur etwas steiler als das BIP, der Schuldenstand erhöhte sich nur wenig schneller als das BIP. Die Kreditaufnahme reagierte noch nicht stark auf Konjunkturausschläge. 2001 bis 2005 stagnierte das BIP nahezu, die Verschuldung stieg in dieser Zeit erheblich. Mit dem Schwung der wirtschaftlichen Erholung 2007 und 2008 hat die Landesregierung alle Steuermehreinnahmen zur Reduzierung der Neuverschuldung eingesetzt. So konnte sie die Nettokreditaufnahme deutlich senken. Der Schuldenstand stieg nur leicht. Doch der wirtschaftliche Einbruch durch die Wirtschafts- und Finanzkrise Ende 2008 und 2009 führte zwangsläufig zu einer steigenden Nettokreditaufnahme in 2009 und 2010. Daraus resultierte wieder ein steigender Schuldenstand.

Das **Finanzministerium** beurteilt die Haushaltslage des Landes sowie deren perspektivische Entwicklung ebenso wie der LRH.

7.2.2 **Schuldenbremse - trotzdem steigende Schulden**

Den Doppelhaushalt 2011/2012 und die Finanzplanung bis 2014 mit ihrer Fortschreibung bis 2020 hat das Land unter Berücksichtigung der Schuldenbremse¹ aufgestellt. Dabei hat es zunächst das strukturelle Finanzierungsdefizit mit 1,25 Mrd. € ermittelt. Inzwischen steht nach den Verhandlungen mit dem Bund über die Konsolidierungshilfen das strukturelle Defizit des Landes nach dem Verfahren des Bundes mit 1,32 Mrd. € fest.² Die Schuldenbremse gibt das Ziel vor, dieses Finanzierungsdefizit bis Ende 2019 abzubauen. Jedes Jahr ist das Defizit um 10 % oder um 132 Mio. € zu reduzieren.

Auch wenn das Land seinen mit dem Haushalt 2011 eingeschlagenen Sanierungsweg konsequent weitergeht, wird es bis Ende 2019 weiterhin neue Schulden aufnehmen. Allein von 2000 bis 2010 hat das Land seinen Schuldenberg um 10 Mrd. € erhöht. Trotz Schuldenbremse wird es bis 2019 etwa 6 Mrd. € zusätzliche Schulden aufnehmen³. Das Land erhöht also seinen Schuldenstand weiter und sitzt 2020 auf einem Schuldenberg von über 32 Mrd. €⁴

Doch selbst wenn das strukturelle Defizit planmäßig bis 2020 abgebaut ist, entlastet dies den Landeshaushalt noch nicht entscheidend. Trotz der

¹ Vgl. Nr. 3.1 dieser Bemerkungen.

² Finanzministerium; FinanzDepesche, Ausgabe 30/26, Januar 2011, S. 2.

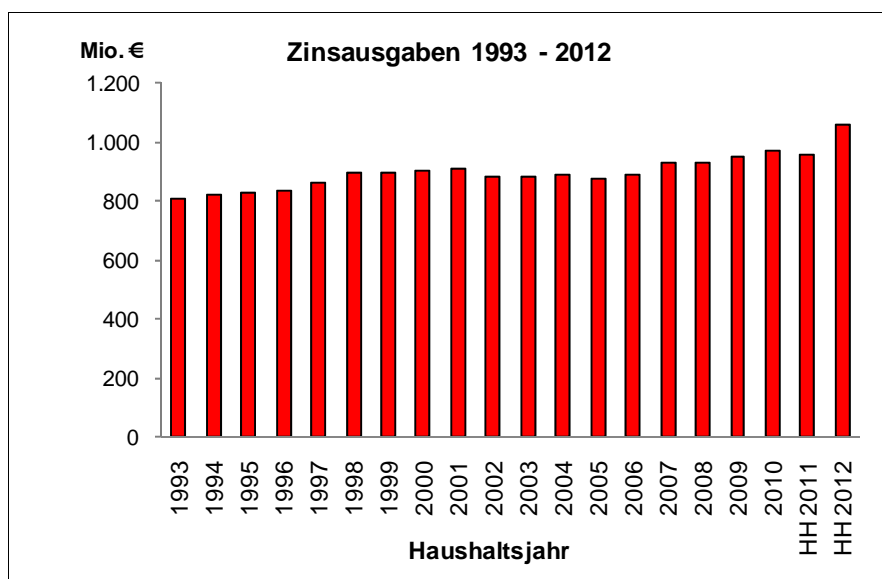
³ Gemessen an heutigen Zinssätzen, ohne eventuelle Zinssteigerungen.

⁴ Für diese Darstellung hat der LRH, wie im Finanzplan, ab 2015 keine konjunkturell bedingten Kreditaufnahmen eingerechnet. Quelle: Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 2010 - 2014 Finanzplan Fortschreibung 2015 - 2020, S. 43, aktualisiert um die Werte für das Ist 2010 und die Ansätze 2011/2012.

enormen Anstrengungen des Landes zur Einhaltung der Schuldenbremse wird dadurch lediglich der Anstieg des Schuldenstandes gebremst.

7.2.3 Schulden kosten Zinsen

Seit den 90er Jahren bis 2006 bewegten sich die jährlichen Zinsausgaben des Landes zwischen 800 und 900 Mio. € - trotz steigender Schulden. Erst seit 2007 stiegen die jährlichen Zinsausgaben über 900 Mio. € pro Jahr und werden 2012 die Milliardengrenze überschreiten. Sie haben sich dennoch bislang nicht proportional zum stetig steigenden Schuldenstand entwickelt.¹



Bald werden die Zinsausgaben die Milliardengrenze überschreiten. Dann entfallen auf jeden Einwohner 10.000 € Schulden und 378 € Zinsausgaben.

Mit der jährlich zunehmenden Verschuldung werden die Zinsausgaben des Landes steigen. Allein aufgrund der voraussichtlichen 6 Mrd. € neuen Schulden bis 2020 würden zusätzliche Zinsausgaben von rd. 180 Mio. € pro Jahr resultieren.²

Es ist also allerhöchste Zeit, dass dieses Land seine jährliche Neuverschuldung bremst und seine Zinslasten und den Schuldenberg zurückführt. Die im Haushalt ausgewiesenen Tilgungen stellen nur die Anschlussfinanzierung der Kredite dar. Das Land tilgt alte Kredite durch neue. De facto findet damit keine Tilgung der Altschulden statt.

¹ Vgl. Nr. 6.12.5 dieser Bemerkungen.

² Bei einem günstigen Zinssatz von 3 %.

Das Finanzministerium macht zu Recht auf das Risiko aufmerksam¹, dass auch wegen des zu erwartenden Anstiegs des Zinsniveaus in den nächsten Jahren mit steigenden Zinsausgaben zu rechnen ist. Ausgehend vom heutigen Schuldenstand würden bei einem Anstieg des Zinssatzes für Kredite um 1 %-Punkt langfristig die Zinsausgaben pro Jahr um 260 Mio. € steigen. Mittelfristig rechnet das Finanzministerium gegenüber der Finanzplanung mit 80 Mio. € Mehrausgaben jährlich.²

Die Entwicklung am Kapitalmarkt mit ihren Konsequenzen für die Zinsausgaben stellt das größte Risiko für den Landeshaushalt dar. Es ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Zinsausgaben aus steigender Schuldenaufnahme nicht mehr wie bisher durch sinkende Zinssätze kompensiert werden können. Auch ein gut aufgestelltes Kredit- und Zinsmanagement wird dies nicht mehr leisten können.

Steigende Zinsen werden auch die Zinsausgaben für die Altschulden erhöhen. Damit steigt der Sanierungsdruck zusätzlich.

Das Land kann seine Finanzprobleme erst dann entschärfen, wenn es den Anstieg seiner neuen Schulden wirksam gebremst hat und beginnt, seine Altschulden zu tilgen. Erst wenn das Land seine Altschulden effektiv tilgt, wird es seine Haushaltsbelastungen durch die erdrückenden Zinsausgaben abbauen können. Erst damit wird es sich wieder finanzielle Freiräume erschließen können. Doch dieser Weg ist noch sehr, sehr lang.

7.2.4 Die Ausgaben steigen weiter

Trotz Schuldenbremse und des notwendigen Abbaus des strukturell bedingten Finanzierungsdefizits rechnet die Landesregierung bis 2020 mit steigenden Ausgabemöglichkeiten. Diese resultieren aus Steuer- und sonstigen Einnahmen und noch zulässigen strukturellen Kreditaufnahmen. Dabei unterstellt die Landesregierung, dass die Ausgaben von 2010 bis 2020 von 8,2 Mrd. € auf 9,5 Mrd. € um 16 % steigen dürfen.³ Die Landesregierung erwartet, dass der größte Einnahmehereich, die Steuereinnahmen, um 50 % von 5,6 Mrd. € auf 8,3 Mrd. € steigen.⁴

Das Budget 1 für Personal und Verwaltung soll bis 2020 um fast 20 % von 3,8 Mrd. € auf 4,5 Mrd. € steigen. Dagegen muss das Budget 2 für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen für die strukturellen Einsparungen um 22 % auf 2,7 Mrd. € zurückgeführt werden.

¹ Vgl. Umdruck 17/1046 vom 16.08.2010, S. 2.

² Vgl. Landtagsdrucksache 17/1352 vom 08.03.2011, S. 35.

³ Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 2010 - 2014 und Finanzplan Fortschreibung 2015 - 2020, vom 18.08.2010, Landtagsdrucksache 17/803, S. 43.

⁴ Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 2010 - 2014 und Finanzplan Fortschreibung 2015 - 2020, vom 18.08.2010, Landtagsdrucksache 17/803, S. 43.

Die Landesregierung geht methodisch den richtigen Weg, um dieses Land finanzwirtschaftlich in die Zukunft zu führen. Sie ermittelt aus den maximal zur Verfügung stehenden Einnahmen die Ausgabenobergrenze für das Land. Daraus bildet sie die beiden Budgets und legt Obergrenzen für die Ressortbudgets fest. Die ermittelten Ausgabenobergrenzen sollten nicht ausgeschöpft werden. Die Begrenzung des Ausgabenanstiegs verlangt den Ressorts sehr viel ab. Aber je schneller das Land seine Neuverschuldung reduziert, umso mehr erleichtern die dadurch entstehenden Freiräume durch niedrigere Zinszahlungen den Weg.

7.3 **Gute Schulden, schlechte Schulden - konjunkturell und strukturell bedingte Kreditaufnahmen**

Die Schuldenbremse macht es erforderlich, das Finanzierungsdefizit künftig in eine konjunkturelle und strukturelle Komponente aufzuteilen. Die strukturelle Komponente ergibt sich aus der Differenz zwischen dem gesamten Finanzierungsdefizit und der konjunkturellen Komponente.

7.3.1 **Konjunkturell bedingte Kreditaufnahme**

Gemäß Art. 53 Abs. 2 LV sind bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. - Was bedeutet das?

„Die konjunkturell bedingten Schwankungen in den regelmäßigen Einnahmen dürfen über die Kreditaufnahme ausgeglichen werden. Diese so entstandenen Schulden sind in Wachstumsphasen verpflichtend auszugleichen. Dies verhindert, dass der Schuldenberg weiter wächst.“¹

Braucht das Land bei konjunkturellen Einbrüchen zusätzliche Kreditaufnahmen zur Finanzierung seiner Ausgaben, muss es diese in Hochkonjunkturphasen ausgleichen. Ziel ist es, im Konjunkturzyklus die konjunkturell bedingten zusätzlichen Kreditaufnahmen durch Überschüsse auszugleichen. Diese entstehen durch Steuermehreinnahmen infolge wirtschaftlichen Aufschwungs und in Boom-Phasen. Daraus folgt, dass künftig konjunkturell bedingte Steuermehreinnahmen nicht zur Finanzierung struktureller Ausgaben zur Verfügung stehen. - Dies erfordert ein Umdenken in Regierung und Politik.

Wie hoch die konjunkturell bedingte Kreditaufnahme ausfallen darf, wird für den Bund nach dem Konjunkturbereinigungsverfahren des Europäi-

¹ Begründung des Änderungsantrages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung, Landtagsdrucksache 17/546 vom 12.05.2010.

schen Stabilitäts- und Wachstumspaktes festgelegt.¹ Dieses orientiert sich an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, also am Bruttoinlandsprodukt der Bundesrepublik, und seinen konjunkturbedingten Schwankungen. Die Länder, die Konsolidierungshilfen erhalten wollen, haben mit dem Bund ein Konjunkturbereinigungsverfahren vereinbart.² Der Bund hat hierfür das gleiche Verfahren vorgeschlagen, das er anwenden muss. Für die übrigen Länder ist kein bestimmtes Konjunkturbereinigungsverfahren vorgeschrieben.³

7.3.2 Strukturell bedingte Kreditaufnahme

Nach der vom Bund vorgegebenen Methode der Konjunkturbereinigung liegt das strukturelle Defizit des Landes bei 1,32 Mrd. €. Dieses ist bis Ende 2019 mit jährlich 132 Mio. € abzubauen.⁴

Die diskutierten verschiedenen Konjunkturbereinigungsverfahren führten zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Mit dem nun ausgewählten Verfahren wird das strukturelle Defizit höher als bisher erwartet angesetzt. Hohe strukturelle Defizite fordern hohe strukturelle Einsparungen. Sie haben für die Zukunft den Vorteil, dass sie heute das Niveau der konjunkturellen Kreditaufnahmen senken und damit für die kommenden Jahre die Wahrscheinlichkeit konjunktureller Überschüsse erhöhen. Es schadet dem Land nicht, wenn es höhere Einsparungen erzielt, hierdurch weniger neue Schulden aufnimmt und 2020 vor einem niedrigeren Schuldenberg steht.

Um derartig gravierende Einsparungen im Landeshaushalt einzuleiten, haben die die Regierung tragenden Fraktionen eine Haushaltsstrukturkommission eingesetzt. Sie hat zahlreiche Empfehlungen für strukturelle Einsparungen und Mehreinnahmen unterbreitet, die das Kabinett gebilligt hat. Die Landesregierung hat sich den Vorschlägen angeschlossen und das Konsolidierungskonzept als ihr eigenes Sparpaket gebilligt.⁵ Mit einer konsequenten Aufgaben- und Ausgabenreduzierung soll die Handlungsfreiheit gesichert werden.⁶

Der LRH sieht in diesem Vorgehen eine Chance, den Landeshaushalt erfolgreich zu sanieren.

¹ Vgl. § 5 Gesetz zur Ausführung von Art. 115 des Grundgesetzes, BGBl. 2009, Teil I Nr. 53, S. 2704.

² Art. 143 d Grundgesetz (GG) i. V. m. dem Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen (Konsolidierungshilfengesetz - KonsHilfG), Art. 3 des Begleitgesetzes zur Föderalismusreform, BGBl. I Nr. 53, S. 2705 f sowie Entwurf der unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung für Schleswig-Holstein, Umdruck 17/1979 vom 22.03.2011.

³ Art. 143 d Abs. 1 GG.

⁴ Vgl. Tz. 7.2.2.

⁵ http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Schwerpunkte/Haushaltskonsolidierung/Ziele/ziele_node.html.

⁶ http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Schwerpunkte/Haushaltskonsolidierung/Medien/medien_node.html.

7.3.3 Kreditaufnahme heute

Schwierig ist nicht nur die Aufteilung des Finanzierungsdefizits in strukturelle und konjunkturelle Komponenten bei der Aufstellung eines Haushalts. Auch im Haushaltsvollzug ist die Zuordnung der Kreditaufnahme zu den Komponenten problematisch. Das Land kann nicht jeden aufgenommenen Kredit im Einzelfall der konjunkturellen oder der strukturellen Komponente zuordnen. Erst am Jahresende erteilt das Grundsatzreferat der Haushaltsabteilung die Anweisung, wie das Kreditreferat die aufgenommenen Kredite aufteilen soll.

Bereits seit dem 2. Nachtragshaushalt 2009 unterscheidet das Land im Haushaltsplan und in der Buchführung strukturell und konjunkturell bedingte Kreditaufnahmen:

Strukturell und konjunkturell bedingte Kreditaufnahmen und Finanzierungssalden im Haushalt (in Mio. €)

Haushalt	Kreditaufnahme			Finanzierungssaldo
	strukturell	konjunkturell	insgesamt	insgesamt
2009 (Plan)	632,6	491,4	1.124,0	1.299,1
(Ist)	632,6	349,4	982,0	1.008,2
2010 (Plan)	603,8	979,0	1.582,8	1.754,7
(Ist)	603,8	767,5	1.371,3	1.329,3
2011 (Plan)	993,6	293,0	1286,6	1.222,6
2012 (Plan)	841,4	113,0	954,4	918,6

Die veranschlagte strukturelle Kreditaufnahme hat das Land 2009 und 2010 vollständig ausgeschöpft. Die restlichen aufgenommenen Kredite weist es als konjunkturelle Kreditaufnahme aus.

Für die Ermittlung dieser Zahlen hat das Finanzministerium 3 verschiedene Verfahren angewandt:

2009 und 2010 wurden erstmals mit dem 2. Nachtragshaushalt konjunkturell bedingte Kreditaufnahmen veranschlagt. Grundlage dafür waren die Steuerausfälle, die durch zusätzliche, allein konjunkturell bedingte Kreditaufnahmen ausgeglichen werden sollten.

Für die Veranschlagung 2011 und 2012 hat das Finanzministerium ein eigenes Konjunkturbereinigungsverfahren zugrunde gelegt. Auch dieses Verfahren ist mittlerweile Vergangenheit.

Nach der Festlegung des endgültigen Berechnungsverfahrens der Konjunkturkomponente mit dem Bund sind die Daten im Haushalt 2011/2012 überholt.

7.3.4 Strukturelles Defizit - und sein Abbau

Die Landesregierung hat die finanziellen Auswirkungen des Sparpakets zur Sanierung des Landeshaushalts und zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits nicht bewertet. Sie weiß nicht, ob das beschlossene Sparpaket reicht, um bis Ende 2019 das strukturelle Finanzierungsdefizit abzubauen.

Die Landesregierung berichtete kurz vor Verabschiedung der Haushalte 2011 und 2012 über größere Mehr- und Minderausgaben im Haushaltsentwurf und in der Nachschiebeliste.¹ Sie wies dort per Saldo

- 166,4 Mio. € Minderausgaben in 2011 und
- 213,7 Mio. € Mehrausgaben in 2012 aus.

Darin sind die Änderungen aus dem „3. Nachtragshaushalt 2010“² noch nicht enthalten. Wenn die zusätzlichen Ausgaben von 60 Mio. € für die Kinderbetreuung der unter 3-Jährigen berücksichtigt werden, ergeben sich 2011 nur Minderausgaben von 106,4 Mio. €

Diesen strukturell bedingten Mehr- und Minderausgaben stehen per Saldo vorwiegend konjunkturell bedingte Mehreinnahmen gegenüber:

- 347,6 Mio. € Mehreinnahmen in 2011,
 - davon 363,4 Mio. € vorwiegend konjunkturell bedingte Steuermehreinnahmen,
- 416,4 Mio. € Mehreinnahmen in 2012,
 - davon 348 Mio. € vorwiegend konjunkturell bedingte Steuermehreinnahmen.³

Per Saldo ergeben sich daraus für 2011 und 2012 folgende Einflüsse auf die Haushalte:

Mehr- und Minderausgaben sowie Mehr- und Mindereinnahmen 2011 und 2012

	2011 Mio. €	2012 Mio. €
Minder-/Mehrausgaben (-/+)	- 106,4	+ 213,7
Minder-/Mehreinnahmen (-/+)	+ 347,6	+ 416,4
Haushaltsentlastung (-)	- 454,0	- 202,7
davon:		
konjunkturell bedingte Steuermehreinnahmen,	+363,4	+ 348,0
strukturelle Haushaltsbe-/entlastungen (+/-)	- 90,6	+ 145,3

¹ Umdruck 17/1611 vom 06.12.2010; für den verabschiedeten Doppelhaushalt 2011/2012 gibt es entsprechende Darlegungen nicht.

² Art. 28 Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012.

³ Noch ohne 80 Mio. € strukturelle Steuermehreinnahmen aus der ab 2012 geplanten Erhöhung der Grunderwerbsteuer.

Die Haushaltsentlastungen von 454,0 Mio. € in 2011 und 202,7 Mio. € in 2012 sind in erster Linie konjunkturell bedingt. Der Haushalt 2011 wurde strukturell nur um 90,6 Mio. € entlastet, 2012 wurde er um 145,3 Mio. € zusätzlich strukturell belastet.

Wie das Land angesichts dieser Entwicklungen dennoch den Abbaupfad für das strukturelle Finanzierungsdefizit¹

2011 von 1.186,0 Mio. €² mit struktureller Kreditaufnahme
von 993,6 Mio. €³ und

2012 von 1.054,0 Mio. € mit struktureller Kreditaufnahme
von 841,4 Mio. €

deutlich unterschritten hat, sollte die Landesregierung darlegen.

Das **Finanzministerium** hält die Betrachtungen des LRH, die auf die größeren Veränderungen im Haushalt gerichtet sind, nicht für sachgerecht. Seiner Auffassung nach sei eine globale Betrachtung der Entwicklung der bereinigten Ausgaben, der Primärausgaben, des gesamten Defizits und des strukturellen Defizits für die Jahre 2010 bis 2012 zielführend. Diese belege, dass die Ausgaben und die Defizite zurückgeführt würden.

Damit wird die Frage des **LRH** nicht beantwortet, ob der deutliche Abbau des strukturellen Defizits insbesondere durch konjunkturell bedingte Einnahmen erreicht wurde.

Künftig sollte die Landesregierung zu jedem Haushaltsentwurf eine Berechnung darüber vorlegen, mit welchen strukturell wirkenden Maßnahmen der Haushalt in welchem Umfang entlastet wird. Die Landesregierung sollte dann auch darstellen, wo sie auf ihrem Abbaupfad steht und ob sie das Abbauziel mit den geplanten Maßnahmen erreichen kann.

Der LRH hat Verständnis dafür, dass dies bislang noch nicht erfolgen konnte. Die Umstellung auf das neue Verfahren der Schuldenbremse brachte Anpassungsschwierigkeiten und zusätzlichen Aufwand mit sich. Diese sollten mit den Haushalten 2013/2014 behoben sein.

Der LRH prüft derzeit Umfang und Umsetzung der Vorschläge des Sparpakets der Landesregierung. Nach ersten Erkenntnissen

- ist noch offen, welche Entlastung des Landeshaushalts durch den Abbau von 5.300 Stellen tatsächlich eintritt. Nach den Vorstellungen der Landesregierung sollen durch diesen Abbau die Ausgaben des Landes für das aktive Personal um 265 Mio. € verringert werden.
- reicht der Umfang der Einsparungen in den Haushalten 2011/2012 nicht, um die strukturellen Einsparungen dauerhaft umzusetzen. Einige

¹ 2010: 1,32 Mrd. €

² Strukturelles Finanzierungsdefizit 2010 von 1,32 Mrd. € abzüglich 132 Mio. € pro Jahr.

³ Veranschlagte strukturell bedingte Nettokreditaufnahme Titel 1116 - 325 01.

Minderausgaben und Mehreinnahmen haben nur einen einmaligen Effekt (z. B. 54 Mio. € Einnahmen aus der Auflösung der Innovationsstiftung).

- ist der Umfang der künftig notwendigen Abbaumaßnahmen noch konkret zu ermitteln.

Das **Finanzministerium** bestätigt die Auffassung des LRH, dass in den kommenden Jahren weitere Sanierungsmaßnahmen folgen müssten, um 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Das Land werde ein Sanierungsprogramm gem. § 5 Abs. 1 Stabilitätsratsgesetz erarbeiten müssen.¹ Der Umfang der notwendigen Sanierungsmaßnahmen sei damit dem Land bekannt. Er würde sich auch aus dem Abbaupfad ergeben.

Nach Auffassung des **LRH** sollen in dem Sanierungsprogramm gemäß Stabilitätsgesetz nicht nur die jährlichen Abbauschritte der Nettokreditaufnahme festgelegt werden. Vielmehr muss es auch Vorgaben für geeignete Sanierungsmaßnahmen enthalten. Dies ist auch unerlässlich, weil die bisherigen Sparmaßnahmen teilweise einmalige Effekte enthalten. Für die Einhaltung der Schuldenbremse ab 2020 muss das Land dauerhafte Einsparungen erbringen. Daher ist es notwendig, die konkrete Sanierungsplanung bis 2020 auszuweiten.

7.3.5 **Vertrauen ist gut - Kontrolle ist besser**

Die Schuldenbremse sieht bereits Kontrollen über den Abbaupfad und die Kreditaufnahme vor:

- Die Landesregierung legt dem Parlament eine jährlich fortzuschreibende Planung zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits vor. Der LRH gibt hierzu eine Stellungnahme ab.²
- Die Abweichungen zwischen tatsächlicher und erlaubter Kreditaufnahme sind auf einem Kontrollkonto zu erfassen.³

Damit wird kein Nachweis darüber geführt, inwieweit die konjunkturell bedingten Kredite durch konjunkturell bedingte Überschüsse im Konjunkturzyklus ausgeglichen werden. Deren Kontrolle ist bislang nach dem Regelwerk nicht vorgesehen. Sie ist dennoch notwendig - und nicht etwa zu vernachlässigen.

Mit dem noch ausstehenden Ausführungsgesetz gem. Art. 53 Abs. 5 LV sollte dies geregelt werden.

¹ Vgl. Tz. 7.1.

² Art. 59 a Abs. 2 LV.

³ Änderungsantrag der Fraktion von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung vom 12.05.2010, Landtagsdrucksache 17/546, S. 4 f.

Der LRH fordert das Finanzministerium auf, künftig in der Haushaltsrechnung über den Verlauf der konjunkturell erlaubten und der tatsächlichen Kreditaufnahmen und der Überschüsse im Konjunkturzyklus zu berichten. Dort sollten auch die Entwicklung des Schuldenstandes - konjunkturell und strukturell - sowie der Abschluss des Kontrollkontos dargestellt werden.

Das **Finanzministerium** hält eine besondere Kontrolle für nicht erforderlich. Es weist darauf hin, dass die Schuldengrenze und -bremse theoretisch eine symmetrische Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung ermögliche. Bei einem sachgerechten Verfahren stelle sich der Ausgleich zwischen konjunkturbedingter Kreditaufnahme und Tilgung automatisch ein. Das Finanzministerium will dennoch prüfen, wie ein geeigneter Kontrollmechanismus ausgestaltet werden könne. Es beabsichtigt, mit den noch zu erarbeitenden Ausführungsbestimmungen zu Art. 53 Abs. 5 LV eine entsprechende übersichtliche Darstellung zu entwickeln und zu prüfen, ob ein Kontrollkonto notwendig sei.

Der **LRH** hält die Einrichtung eines Kontrollkontos für die Erfassung tatsächlicher und erlaubter Kreditaufnahme für unerlässlich. Bereits die Begründung zur Änderung der LV, mit der die Schuldenbremse eingeführt wurde, sieht ein derartiges Konto vor.¹ Der LRH schlägt vor, dass das Land eine entsprechende Regelung in Anlehnung an die des Bundes in sein Ausführungsgesetz aufnimmt. Außerdem sieht der LRH als notwendige Konsequenz der Schuldenbremse, dass das Land ab 2010 seinen Schuldenstand in strukturell und konjunkturell bedingte Schulden unterteilt. Er fordert die Landesregierung auf, Kontrollkonto und Schuldendarstellung bereits vor Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes einzurichten und erstmals in der Haushaltsrechnung 2010 darüber zu berichten.

LRH und **Finanzministerium** beabsichtigen, gemeinsam konkrete Ausgestaltungen und Lösungswege zu erörtern.

7.4 **Kreditaufnahme - neue „Spielregeln“ durch Schuldenbremse**

Mit der Schuldenbremse sind Verbesserungen in das Regelwerk der Schuldenaufnahme eingeführt worden, die eine wirksame Begrenzung der Kreditaufnahme unterstützen können:

- Die Obergrenze für die Kreditaufnahme gilt - im Gegensatz zur alten Kreditobergrenze - nicht nur für die Haushaltsaufstellung, sondern auch für den Haushaltsvollzug.
- Erstmals werden die Tilgung von Krediten und der Abbau der Neuverschuldung geregelt:
 - Konjunkturbedingte Kredite sind im Konjunkturzyklus symmetrisch auszugleichen. Das heißt, sie sind durch Überschüsse in Hochkon-

¹ Landtagsdrucksache 17/546 vom 12.05.2010, S. 4.

junkturphasen auszugleichen. Damit soll vermieden werden, dass der Schuldenberg weiter ansteigt.

- Kredite, die in außergewöhnlichen Notsituationen oder bei Naturkatastrophen mit Zweidrittelmehrheit des Parlaments aufgenommen werden, sind nach einem Tilgungsplan zeitnah zu tilgen.
- Strukturell bedingte Finanzierungsdefizite sind bis Ende 2019 vollständig abzubauen.

Unabhängig von den unklaren Formulierungen in der Landesverfassung¹ fehlen Regeln für den Umgang mit dem neuen Instrumentarium. Mit den jüngsten Änderungen von § 18 LHO wurden letztlich nur die Begriffe aus Art. 53 und 59 a LV neu in die Landeshaushaltsordnung übernommen.² Der LRH erwartet, dass mit dem geplanten Ausführungsgesetz zu Art. 53 LV das Regelwerk inhaltlich angepasst wird. Er schlägt vor, dabei die folgenden Probleme mit der Schuldenbremse und der Trennung der Kreditaufnahmen in konjunkturelle und strukturelle Komponenten zu lösen:

- Was wird aus der Restkreditermächtigung?
- Wie sind die (strukturell bedingten) Rücklagen finanziert?
- Wie wirken sich Mehr- und Mindereinnahmen, Mehr- und Minderausgaben auf die Kreditaufnahme aus?

7.4.1 Restkreditermächtigung - ausgebremsst

Nicht benötigte Kreditermächtigungen werden ins nächste Haushaltsjahr vorgetragen (Restkreditermächtigung, § 18 Abs. 2 LHO - neu). Für künftige Kreditaufnahmen ist dies nicht vertretbar:

- Die konjunkturelle Kreditaufnahme wird für ein Haushaltsjahr aufgrund der zu erwartenden Einnahmen, Ausgaben und Konjunkturentwicklung veranschlagt. Nach Ablauf eines Haushaltsjahres wird der konjunkturelle Verschuldungsspielraum anhand der tatsächlichen Entwicklung des BIP neu berechnet. Der Abweichungsbetrag zwischen dieser erlaubten und der tatsächlichen Kreditaufnahme ist auf einem Kontrollkonto festzuhalten. So ist es im geplanten Ausführungsgesetz zu Art. 53 Abs. 5 LV vorgesehen.³ Die konjunkturellen Kreditaufnahmen sind über den Konjunkturzyklus auszugleichen; dies sollte ebenfalls erfasst werden.⁴ Damit ist es nicht vereinbar, die Restermächtigung zu übertragen und im folgenden Haushaltsjahr zu verwenden. Zum Ausgleich der konjunkturellen Schwankungen im neuen Haushaltsjahr sind wieder neue konjunkturelle Kreditermächtigungen veranschlagt:

¹ Vgl. Nr. 3.1 dieser Bemerkungen.

² Art. 1 Nr. 5 Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012.

³ Änderungsantrag der Fraktion von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung vom 12.05.2010, Landtagsdrucksache 17/546, S. 4 f.

⁴ Vgl. Tz. 7.3.5 sowie Nrn. 6.3.1 und 6.10.3 dieser Bemerkungen.

- Im geplanten Ausführungsgesetz ist daher klarzustellen, dass aus der Ermächtigung zur Aufnahme konjunkturell bedingter Kredite keine Restkreditermächtigung in das nächste Jahr übertragen werden darf. Dies könnte allenfalls noch für die strukturelle Kreditaufnahme gelten - solange es sie noch gibt.
- Aus all dem folgt, dass es ab 2020 keine Restkreditermächtigungen geben darf.

7.4.2 **Strukturelles Defizit - Rücklagenbestand nicht finanziert**

Der Ausgangswert für den Abbaupfad, das strukturelle Defizit 2010, berücksichtigt die Rücklagenbewegungen in diesem Haushaltsjahr. Nicht darin enthalten ist die Finanzierung des Rücklagenbestandes. Die Rücklagen des Landes von rd. 700 Mio. €¹ wurden nur buchmäßig gebildet. Im Falle ihrer Inanspruchnahme müsste das Land sie entweder durch Einsparungen, durch strukturelle Mehreinnahmen oder strukturelle Kreditaufnahme finanzieren.

Will das Land weiterhin an den gebildeten Rücklagen festhalten, muss es diese noch finanzieren. Dazu müsste es die erforderlichen Einsparungen bis 2020 von 1,32 Mrd. € (strukturelles Defizit) um weitere 0,7 Mrd. € auf 2 Mrd. € erhöhen. Derartige Einsparungen werden kaum möglich sein. Die bislang aufgelaufenen Rücklagen müssen daher in Abgang gestellt werden.

In Zukunft können neue Rücklagen nur noch gebildet werden, wenn nicht nur die Rücklagen, sondern auch ihre Finanzierungsmittel in das neue Haushaltsjahr übertragen werden. Solange der Landeshaushalt aber noch kreditfinanziert ist, ist eine derartige Rücklagenbildung nicht sinnvoll. Auf die Rücklagenbildung sollte daher verzichtet werden.

Hiervon sollten solche Rücklagen ausgenommen werden, mit denen die Haushaltsbelastungen im Kreditbereich zeitlich verlagert und verstetigt werden (Rücklage Diskontierungsdarlehen, Ausgleichsrücklage für Zinsausgaben).

Das **Finanzministerium** stimmt mit dem **LRH** darin überein, dass die Rücklagen ausschließlich im Rahmen des Defizitabbaupfades in Anspruch genommen werden dürfen. Es hat bereits mit dem Haushaltsführungserlass 2011 geregelt, dass die Bildung und Freigabe von Rücklagen mit Pflichten verbunden und die Inanspruchnahme laufend überwacht wird.

¹ Vgl. Bemerkungen des LRH 2010, Nr. 6.13.

7.4.3 **Schuldenbremse - keine Umgehung zulassen**

Die Schuldenbremse kann nur so gut wirken, wie sie eingehalten wird. Parlament und Landesregierung sollten nicht der Versuchung erliegen, die Schuldenbremse zu umgehen.¹ Das Land

- löst seine Schuldenprobleme nicht, wenn es Kreditaufnahmen auf Sondervermögen, landeseigene Gesellschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie z. B. das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, verlagert.
- sollte auch nicht die eigene Kreditaufnahme durch Sonderfinanzierungen ersetzen, z. B. Vermögensveräußerungen mit anschließender ÖPP-Maßnahme.
- sollte die möglichen Ausnahmen von der Schuldenbremse für Kreditaufnahmen in Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen nur in wirklichen Ausnahmefällen in Anspruch nehmen.

Niemand sollte glauben, dass künftig konjunkturell bedingte Mehreinnahmen einen Ausweg aus der Schuldenbremse darstellen. Diese Mehreinnahmen stehen nur zum Ausgleich vorangegangener oder künftiger konjunktureller Kreditaufnahmen zur Verfügung.

7.4.4 **Minderausgaben, Mehrausgaben - der erste Sündenfall**

Das erste Beispiel, wie das Ziel der Schuldenbremse mit Mehr- und Minderausgaben umgangen wurde, liefert der „3. Nachtragshaushalt 2010“². Am 15.12.2010 beschloss der Landtag auf Antrag der die Regierung tragenden Fraktionen, 60 Mio. € für die Finanzierung der Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahren bereitzustellen - Inkrafttreten zum 20.12.2010. Dieser Betrag wurde durch nicht verbrauchte Zinsausgaben gedeckt. Am 30.12.2010 wurde der Betrag in einer Summe an die Investitionsbank Schleswig-Holstein ausgezahlt.

Mit dieser Maßnahme hat das Land neue strukturelle Aufgaben finanziert und wirkt der Zielsetzung der gerade eingeführten Schuldenbremse in der LV entgegen.

Wäre der „Nachtragshaushalt“ nicht verabschiedet worden, wäre die Kreditaufnahme 2010 um 60 Mio. € niedriger ausgefallen. Ohne den „Nachtrag“ bestünde weiterhin ein strukturelles Defizit von 1,26 Mrd. €, trotz neuer Berechnungsmethode.

¹ Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zur Ausgestaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern vom 04.05.2010, Um-
druck 17/832 vom 06.05.2010.

² Art. 28 Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012.

Dieser „Nachtragshaushalt“ verstößt auch gegen das Haushaltsrecht. Das Initiativrecht für einen Nachtragshaushalt liegt ausschließlich bei der Landesregierung. Einen Nachtragshaushalt auf Initiative des Parlaments lässt das Haushaltsrecht nicht zu. Der LRH hat dies in seinen Bemerkungen 2010 aufgegriffen.¹ Der Finanzausschuss hat sich der Kritik des LRH angeschlossen und dem Landtag ein entsprechendes Votum vorgeschlagen.² Der Landtag ist diesem Vorschlag gefolgt. Er hat dies in derselben Landtagssitzung beschlossen, in der er auch den auf Initiative des Parlaments erstellten „Nachtrag“ verabschiedete.

Letztlich bringt dieser „Nachtragshaushalt“ auch wirtschaftliche Nachteile für das Land. Mit der Zahlung von 60 Mio. € am 30.12.2010 an die Investitionsbank musste sich das Land zusätzlich verschulden. Die Investitionsbank wird dieses Geld nicht sofort an die Kommunen und sonstige Zuwendungsempfänger weitergeleitet haben. Somit stehen den zusätzlichen Zinsbelastungen des Landes für die Kredite Zinseinnahmen der Investitionsbank gegenüber.

7.5 **Und dann? Tilgung der Altschulden**

Wenn das Land 2020 seinen Haushalt strukturell ausgeglichen hat, steht ein noch schwierigerer Weg bevor: Die Tilgung der Altschulden.

Diese Tilgungen regelt die Schuldenbremse nicht. Sie konzentriert sich darauf, die Neuverschuldung zu bremsen und notwendige Kreditaufnahmen im Konjunkturzyklus zu erlauben und zurückzuführen.

Bis 2020 wird das Land daher trotz Schuldenbremse seinen Schuldenberg auf etwa 32 Mrd. € auftürmen. Dennoch stellt die Schuldenbremse ein wirksames und notwendiges Instrument dar. Mit ihr kann der weitere Anstieg der Neuverschuldung vermindert und die Kreditaufnahme antizyklisch gestaltet werden.

Der LRH geht davon aus, dass ohne die Schuldenbremse der Schuldenberg 2020 deutlich höher werden würde.

Damit bremst die Schuldenbremse den Anstieg des Schuldenberges und der Zinsausgaben. Die Zinsausgaben kann das Land erst dann zurückführen, wenn es 2020 beginnt, seinen Schuldenberg abzubauen. Hierzu muss es strukturelle Überschüsse erwirtschaften und sie zur Tilgung der Altschulden einsetzen. - Eine Herkulesaufgabe!

¹ Bemerkungen des LRH 2010, Nr. 2.

² Landtagsdrucksache 17/1075 vom 30.11.2010.